

Fragen der Eltern:

Wann habe ich Anspruch auf eine Tagespflegeperson

In Lübeck können Eltern ihr Kind ohne Bedarfsprüfung zwischen dem 1. und 6. Lebensjahr von einer Tagespflegeperson im Rahmen der freien Plätze für bis zu 25 Wochenstunden betreuen lassen.

Weitergehende Ansprüche:

Bei **arbeitssuchenden** Eltern werden für Kinder bis zum 14. Lebensjahr bis zu 25 Wochenstunden Betreuungsbedarf anerkannt.

Bei Eltern in der **Elternzeit** wird für ein schon in Tagespflege befindliches Kind ein Betreuungsbedarf von bis zu 25 Wochenstunden anerkannt.

Für das **Essensgeld** können die Eltern einen Zuschuss beim Lübecker Bildungsfond in der Servicestelle beantragen.

1. Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Berufstätigkeit muss ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen und nachgewiesen werden.
 - Die durchschnittlichen Fahrtzeiten von und zur Arbeitsstätte werden nach Bedarf beim Betreuungsumfang berücksichtigt.
2. Eine Förderungsverpflichtung liegt nicht erst mit dem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme der Erziehungsberechtigten bzw. des allein erziehenden Erziehungsberechtigten vor, sondern entsteht – unabhängig von der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II - bereits mit dem Nachweis von Bemühungen, die auf die (Wieder-)Aufnahme von Arbeit gerichtet sind. Die Arbeitssuche soll anhand der Bescheinigung über die Meldung bei der Arbeitsagentur erfolgen.

Berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung, Hochschulausbildung.

- Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. (Bescheinigung, Schulbescheinigung, Immatrikulation)
- Es ist zu prüfen, ob von der Maßnahme, Schule, Hochschule Vor-/Nachbereitungszeiten angenommen werden. Diese werden beim Betreuungsumfang berücksichtigt.
- Bei einem Hochschul-/Fachhochschulstudium wird nach Bedarf ein max. Betreuungsumfang von 40 Wochenstunden angenommen.
- Die durchschnittlichen Fahrtzeiten von und zur Arbeitsstätte werden nach Bedarf beim Betreuungsumfang berücksichtigt.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II.

- Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Für die Arbeitssuche wird pauschal ein Bedarf von bis zu 25 Betreuungsstunden gewährt.

Kann sich mein Kind langsam an die Kindertagespflege gewöhnen?

Zur Berücksichtigung einer Eingewöhnungszeit des Kindes bei der Kindertagespflegeperson werden 20 Stunden berücksichtigt. Diese können individuell eingesetzt werden und sind nachzuweisen.